



Ein Info-Service von

Ott & Partner

26.11.2020

Neueste Informationen zur Corona-Novemberhilfe

Von angeordneten Schließungen betroffene Unternehmen und Betriebe werden durch die außerordentliche Wirtschaftshilfe, sog. **Corona-Novemberhilfe** unterstützt. Betroffene erhalten Zuschüsse von 75 % des durchschnittlichen Novemberumsatzes des Vorjahres 2019. Die Berechnung erfolgt dabei tageweise für die Dauer des Lockdowns. Die Anträge können ab sofort gestellt werden.

Wer ist antragsberechtigt?

Berechtigt sind direkt betroffene Betriebe, die aufgrund der Schließungsverordnung aufgrund des **Beschlusses von Bund und Ländern vom 28.10.2020 den Geschäftsbetrieb einstellen** mussten.

Daneben können **auch indirekt Betroffene** die Novemberhilfe beantragen, wenn sie nachweislich und regelmäßig 80 % ihrer Umsätze mit direkt betroffenen Unternehmen erzielen (auch über Dritte).

Verbundene Unternehmen stellen einen Antrag für alle verbundenen Unternehmen gemeinsam. Die Antragsberechtigung richtet sich dabei auf die Erfüllung der Voraussetzungen hinsichtlich des verbundweiten Umsatzes.

Ausdrücklich als nicht antragsberechtigt gelten Unternehmen, die bereits zum 31.12.2019 in (wirtschaftlichen) Schwierigkeiten waren und diesen Status nicht wieder überwunden haben.

Wie hoch ist die Novemberhilfe?

Die Hilfe wird als einmalige Kostenpauschale gewährt, beträgt **75 % des Vergleichsumsatzes** aus dem November 2019 und wird anteilig für jeden Tag der Schließung berechnet. Als Vergleichsumsatz wird der Nettoumsatz des Novembers 2019 herangezogen.

Im November 2020 erzielte Umsätze von bis zu 25 % des Vergleichszeitraums bleiben unberücksichtigt. Erzielte Umsätze die 25 % übersteigen, werden vollständig auf die Novemberhilfe angerechnet. Bei Gaststätten werden Umsätze aus dem Außerhausverkauf explizit von der Anrechnung ausgenommen, werden aber auch vom Vergleichsumsatz gekürzt.

Die Maximalförderung ergibt sich aus dem beihilferechtlichen Rahmen und beträgt bis EUR 1 Mio. auf Basis der Kleinbeihilferegelung und der De-minimis-Verordnung.

Nach aktuellem Stand wird die außerordentliche Wirtschaftshilfe für den Zeitraum des Lockdown im November gezahlt. Es ist davon auszugehen, dass es eine Verlängerung auch für den Dezember geben wird. Anträge können derzeit nur für den November gestellt werden.

Die Leistung der Novemberhilfe unterliegt als steuerpflichtige Betriebseinnahme der Ertragsbesteuerung, ist jedoch für Zwecke der Umsatzsteuer als nicht steuerbar zu klassifizieren.

Erfolgt eine Gegenrechnung von anderen Leistungen?

Der Förderzeitraum November überschneidet sich mit der zweiten Phase der Corona-Überbrückungshilfen. **Beide Förderprogramme schließen sich gegenseitig nicht aus.** Allerdings erfolgt eine gegenseitige Anrechnung der zuerst beantragten Hilfszahlung im Rahmen der zuletzt beantragten Förderung.

Kurzarbeitergeld incl. der Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen wird für den Leistungszeitraum der Novemberhilfe angerechnet, ebenso wie Versicherungsleistungen die aufgrund der Betriebsschließung bzw. Betriebseinschränkung gezahlt werden.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Die Antragstellung erfolgt analog der Corona-Überbrückungshilfe **über Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwälte.** Die Antragsfrist läuft aktuell **bis zum 31.01.2021.**

Analog der Überbrückungshilfen ist auch für die Novemberhilfen eine Schlussabrechnung zum Abgleich der tatsächlichen Zahlen auf Basis der Umsatzsteuervoranmeldung bis spätestens 31.12.2021 vorgesehen.

Wann werden die Hilfen ausgezahlt?

Ab Ende November sollen Abschlagsleistungen gewährt werden in Höhe von bis zu 50 % der beantragten Summe, maximal EUR 10.000. Das Verfahren der regulären Auszahlung ist noch in Vorbereitung und soll planmäßig unmittelbar im Anschluss an die Abschlagszahlungen gestartet werden.

Sie fallen unter die Voraussetzungen der außerordentlichen Wirtschaftshilfe „Novemberhilfe“?

Sprechen Sie uns gerne an, wir unterstützen Sie bei der Ermittlung und Beantragung.

Ott & Partner



Katharinengasse 32 - 34
86150 Augsburg

www.ott-partner.de

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei vorgenannten Ausführungen lediglich um eine Momentaufnahme des aktuellen Sachstands handelt, der sich jederzeit ändern kann.

